

ÖSTERREICH'S FISCHEREI

ZEITSCHRIFT FÜR DIE GESAMTE FISCHEREI, FÜR LIMNOLOGISCHE,
FISCHEREIWISSENSCHAFTLICHE UND GEWÄSSERSCHUTZ - FRAGEN

22. Jahrgang

August/September 1969

Heft 8/9

Dr. Heinrich Scheer:

Die Gefahren der Heißmischanlagen

Im Straßenbau ist es üblich geworden, daß Straßenbaufirmen, denen der Ausbau einer bestimmten Straßenstrecke übertragen wird, sogenannte Heißmischanlagen zum Zwecke der Aufbereitung des Bitumenbelages an geeigneten Plätzen aufstellen.

In der Regel wird eine Stelle bevorzugt, bei der ein bestehender kleinerer oder größerer Steinbruch die Gewinnung des Splitts an Ort und Stelle gestattet, der dann durch die sogenannte Heißmischanlage mit Bitumen vermischt wird; unter der Maschine sind an der dunklen Verfärbung die Spuren von versickertem Öl zu erkennen. (Abb. 1)

Von dieser Stelle aus wird dann mit Lastkraftwagen das heiße Gemisch von Splitt

und Bitumen an Ort und Stelle gebracht und dort unter Verwendung der jetzt üblichen Maschinen aufgebracht.

Diese sogenannten Heißmischanlagen stellen eine große Gefahr für die Fischwässer dar, und zwar aus Gründen, die im folgenden aufgezeigt werden sollen.

Bei der Verarbeitung des Splitts zusammen mit dem erhitzten Bitumen versprüht und vertropft das heiße Schweröl im Boden, wenn keine Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, um das Versickern des Öls im Boden zu verhindern.

Dazu kommt, daß die Heißmischanlagen von Zeit zu Zeit von der Bedienungsmannschaft gereinigt werden müssen.

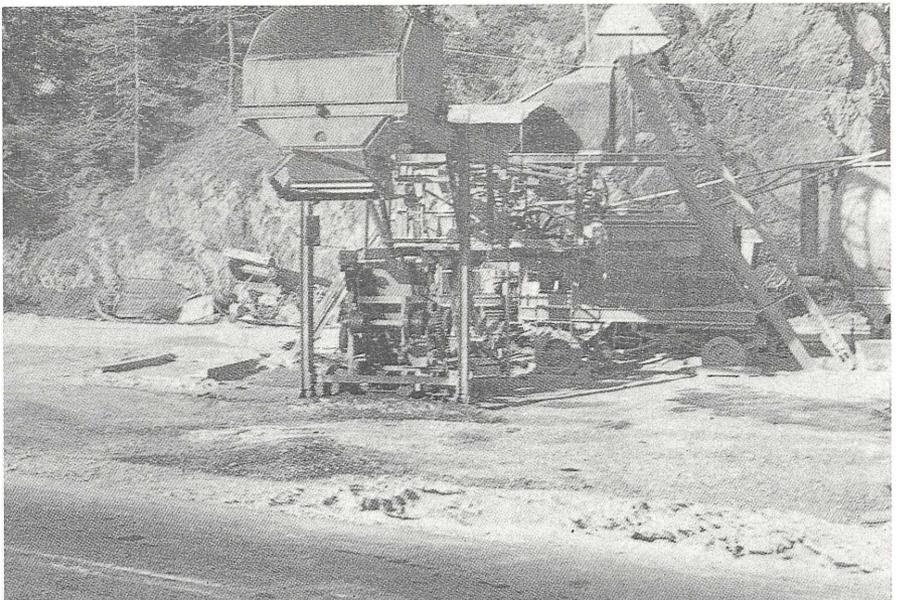


Abb. 1

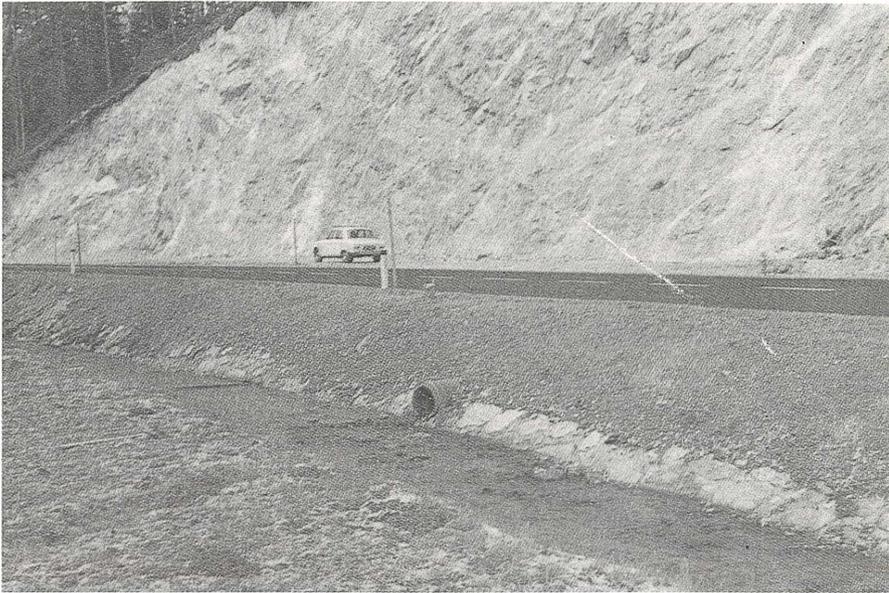


Abb. 2

Die Reinigung erfolgt üblicherweise mit Dieselöl.

Das Dieselöl, vermischt mit den Rückständen an Bitumen, die an der ganzen Maschinenanlage haften, versickert dann ebenso ungehindert im Boden.

Das Bitumen und das Dieselöl, das zur Reinigung dieser Maschinenanlage verwendet wird, kann dann je nach der Lage der Heißmischanlage zu einer Verunreinigung des Wassers führen, wenn es in der Nähe der Maschine vorbeiführt.

So hatte ich Gelegenheit, im Zuge der Vorbereitungen eines Schadenersatzprozesses die Voraussetzungen an Ort und Stelle zu prüfen.

Im Süden von Niederösterreich, im Alpenvorland, hat zur Bewältigung eines größeren Straßenbauvorhabens eine Heißmischanlage auf einem Platz Aufstellung gefunden, der sich in der Nähe eines vorbeifließenden Baches befindet.

Dieser Bach war besonders wertvoll für die Aufzucht von Jungfischen, da in diesem Bach von dem Hauptgerinne Mutterfische aufsteigen, um dort zu laichen.

Abb. 2 zeigt den Platz, auf dem diese Heißmischanlage gestanden ist; im Hinter-

grund ist der Steinbruch zu erkennen, der der Gewinnung von Splitt gedient hat.

Ungefähr dort, wo auf dem Bild der Personenkraftwagen steht, ist die Heißmischanlage gestanden, von der das heiße Bitumen und das zur Reinigung verwendete Dieselöl in den Boden versickerte.

Die Baufirma, die das Bauvorhaben durchzuführen hatte und die auch die Heißmischanlagen aufgestellt hatte, hat außerdem ein Drainage-Rohr unter der zu bauenden Straße durchgeführt, das auf dem Bild im Vordergrund sichtbar ist.

Darüber, daß dadurch das versickerte Schweröl um so leichter in den Bach gelangen konnte, hat sich natürlich kein Verantwortlicher dieser Baufirma Gedanken gemacht. Das Ergebnis hat sich in der Folge auch eingestellt.

Schon während des Betriebes der Heißmischanlage zeigte sich, daß aus dem Drainage-Rohr Wasser, vermischt mit Schweröl austrat, das so zu einer Verunreinigung dieses Baches mit Schweröl geführt hat.

Dieses Schweröl hat sich zunächst am Rande des Baches, von der Einmündung des

Drainage-Rohres abwärts am Grund festgesetzt, und hat sich von dort aus über den gesamten Bachgrund verbreitet.

Etwa 60 bis 80 Meter nach der Einmündung des Drainagerohres war bereits die gesamte Breite des Bachgrundes von dem Schweröl bedeckt, von dort ab lag eine geschlossene schwarze Schicht über dem Grund.

Dabei zeigte sich, daß der Grad dieser Verunreinigung von der Höhe des Wasserstandes abhängt.

Wenn nach größeren Regengüssen ein Hochwasser entstand, wurden die Steine durch die Umwälzbewegung gereinigt; ein Sachverständiger, der unmittelbar nach einem solchen höheren Wasserstand im Oktober 1968 diesen Bach besichtigt hat, hat folgerichtig festgestellt, daß in diesem Zeitpunkt keine Spur der Verunreinigung festzustellen war.

Als ich dann Anfang Dezember 1968 den Bach besichtigte und auch Farbaufnahmen machte, die die Entwicklung der Verschmutzung mit Öl deutlich sichtbar machten, war eine durch Wochen andauernde Trockenheit vorausgegangen. Der gleichmäßig niedrige Wasserstand durch Wochen hatte bewirkt,

daß sich wieder Schweröl auf den Grund festsetzen konnte.

So ist es zu erklären, daß je nach dem Wasserstand einmal die Spuren der Verschmutzung sichtbar sind, das andere Mal wieder nicht.

Es kann daher aus einer einmaligen Besichtigung oder Prüfung noch kein Schluß daraus gezogen werden, ob die Folgen der Versickerung des Schweröles im Boden beseitigt sind und den Bach nicht mehr bedrohen.

Auf Grund meiner Besichtigung und insbesondere der sehr instruktiven Farbaufnahmen war dann die Berechtigung eines Klagsanspruches gegen die Baufirma, die die Heißmischanlage aufgestellt und ohne Sicherheitsmaßnahmen betrieben hatte, gegeben.

Mit dem Begehren auf Ersatz des Schadens, der bis zu dem Tag der Einbringung der Klage entstanden ist, habe ich das Feststellungsbegehren verbunden, wonach durch ein Urteil festgestellt werden sollte, daß die beklagte Straßenbaufirma auch in Hinkunft für jeden Schaden haftet, der durch die Aufstellung der Heißmischanlage und durch die dadurch bedingte Verschmutzung des Baches in Zukunft entstehen sollte.



Abb. 3

Ein Feststellungsbegehren war in diesem Fall zweckmäßig, weil die schädlichen Wirkungen von versickertem Öl noch durch Jahre auftreten können.

Leider können die instruktiven Farbaufnahmen, die ich bei der Besichtigung gemacht habe, im Druckverfahren, das nur die Farben Weiß-Schwarz verwendet, nicht zur Geltung kommen.

Ich muß daher auf die Verwendung der übrigen Aufnahmen verzichten; dagegen zeigt die Abb. 3 deutlich auch im Schwarzweißverfahren die Verschmutzung des Baches, der von links oben in das Hauptgerinne einmündet.

Die schwärzliche Verfärbung dieses Teiles des Gewässers läßt auf dem Farbbild deutlich die Verfärbung durch den bläulichen Teerbelag erkennen, der auch auf dem Schwarzweißbild zum Ausdruck kommt.

Die Klage, die ich auf Grund dieses Tatbestandes gegen die Straßenbaufirma eingebracht habe, hat auf das Verschulden dieser Firma hingewiesen, die die Heißmischanlage aufgestellt hat, ohne um die wasserrechtliche Bewilligung anzuschauen.

Diese wasserrechtliche Bewilligung war aber nach den Bestimmungen des § 32 WRG. 1960 Abs. 2 lit. c notwendig, da objektiv gesehen auf jeden Fall die Gefahr der Versickerung von Erdöl in den Boden bestand hat.

Die betreffende Firma hat wohl um die gewerbebehördliche Genehmigung bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft ange-sucht, ein Ansuchen um wasserrechtliche Be-

willigung brachte sie nicht ein, in der Annahme, daß dies nicht erforderlich ist.

Die Klage wurde überdies nicht nur auf diesen Tatbestand gegründet, der ein Verschulden der beklagten Baufirma zur Voraussetzung hat, sondern vor allem auf die Bestimmungen des § 364 a ABGB.

Nach dieser Gesetzesstelle haftet der Unternehmer, der eine solche Maschine betreibt, für den Schaden nach den nachbarrechtlichen Grundsätzen, ohne daß der Geschädigte, also der Kläger, ein Verschulden nachzuweisen hat.

Nach der Vernehmung von Sachverständigen konnte schließlich und endlich die Berechtigung des Begehrens des Klägers auf Leistung eines Schadenersatzes und auf das Feststellungsbegehren nicht mehr bestritten werden.

Dieses Beispiel zeigt, wie gefährlich diese sogenannten Heißmischanlagen insbesondere in der Nähe von Fischwässern sein können.

Die Inhaber von Fischwässern, die sich in der Nähe eines Standplatzes einer Heißmischanlage befinden, sollen daher darauf achten, ob unterhalb dieser Heißmischanlage Wannen oder dergleichen Schutzvorrichtungen angebracht sind, um das abtropfende Öl oder Bitumen aufzufangen.

Wo das nicht der Fall ist, empfiehlt es sich, sofort die zuständige Bezirkshauptmannschaft (Wasserrechtsbehörde) von diesem Übelstand zu verständigen und darauf zu drängen, daß der Unternehmer verhalten wird, die erforderlichen Schutzvorkehrungen zu treffen.

Udo K r u c z e w s k i

Der Vollkommenheit am nächsten...

Trauer liegt über dem kleinen Tal inmitten der Heide. Dichte Nebelschwaden geistern durch Hochwald und Buschwerk, bilden bizarre Formen; senken und heben sich, lösen sich in nichts auf und stehen plötzlich wieder als dichte Wand vor unserer kleinen Jagdhütte. Das monotone Rauschen des fast nicht sichtbaren Landregens, das

Klatschen dicker Tropfen auf das Hütten-dach, leichter Wind und die grau in grau gehaltene Kulisse ringsum beschleichen das Herz mit Wehmut, lassen die Stimmung von sonnigen Tagen nicht recht aufkommen. Solche und ähnliche Gedanken kommen uns unwillkürlich, wenn Günter und ich wie jetzt aus dem kleinen Hüttenfenster schauen

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1969

Band/Volume: [22](#)

Autor(en)/Author(s): Scheer Heinrich

Artikel/Article: [Die Gefahren der Heißmischanlagen 125-128](#)